



# Verwendung nicht bio. Lebensmittel

## Antrag auf Genehmigung der Verwendung einer nichtökologischen/ nichtbiologischen Lebensmittelzutat landwirtschaftlichen Ursprungs

### Empfangsstelle

Amt der NÖ Landesregierung

Abteilung LF5 Abteilung Veterinärangelegenheiten und Lebensmittelkontrolle

3109 St. Pölten, Landhausplatz 1, Haus 12

Telefon: 02742/9005-12689

E-Mail: [post.lf5-lm@noel.gv.at](mailto:post.lf5-lm@noel.gv.at)

### Antragstellende Person

Name \* \_\_\_\_\_

Straße, Nr. \* \_\_\_\_\_

Postleitzahl \* \_\_\_\_\_ Ort \* \_\_\_\_\_

Kontrollstelle \* \_\_\_\_\_

### Kontaktdaten

Telefon \* \_\_\_\_\_

E-Mail \_\_\_\_\_

### Angaben zum Antrag

- Erstantrag** (Genehmigungszeitraum maximal 12 Monate)
- Verlängerungsantrag** zum Erstantrag vom \_\_\_\_\_  
(höchstens 3 Verlängerungsanträge mit Genehmigungszeitraum von jeweils 12 Monaten)
- im Rahmen des **3. Verlängerungsantrags** zum Erstantrag vom \_\_\_\_\_
- Beantrage ich die **Aufnahme in Anhang IX**

### Angaben zur beantragten Zutat

Bezeichnung in Deutsch \* \_\_\_\_\_

Bezeichnung in Englisch \* \_\_\_\_\_

Botanische Bezeichnung (nur bei Pflanzen): \_\_\_\_\_

**Die Zutat ist landwirtschaftlichen Ursprungs (Art. 6 Buchstabe a) der EG-BIO-VO). Alternativen aus biologischer Erzeugung stehen nicht zur Verfügung und ohne diese Zutat kann das Lebensmittel nicht hergestellt oder haltbar gemacht werden bzw. können durch Gemeinschaftsrecht festgelegte ernährungsspezifische Anforderungen nicht eingehalten werden (Art. 21 Abs. 1 der EG-BIO-VO).**

Erforderliche Angaben über die

- Genaue Beschreibung der Zutat
- bestimmte Qualitätsmerkmale,
- Art der Erzeugnisse für deren Herstellung die betreffende Zutat benötigt wird

Eine Auflistung der Angaben in deutscher und englischer Sprache (Anlage Nr. \_\_\_\_\_) liegt bei.

### Benötigte Mengen mit Begründung

Herstellungsmenge des Fertigerzeugnisses: \_\_\_\_\_

Benötigte Menge der Zutat im Antragszeitraum: \_\_\_\_\_

Anteil der konventionellen Zutaten an den landwirtschaftlichen Zutaten des Fertigerzeugnisses: \_\_\_\_\_

Anteil der beantragten Zutat an den konventionellen Zutaten: \_\_\_\_\_

Eine Berechnung der benötigten Menge der beantragten Zutat samt Begründung (Anlage Nr. \_\_\_\_\_) liegt bei.

### Begründung der Mangelsituation und ihre voraussichtliche Dauer

Die Zutat ist nicht im Anhang IX der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 aufgenommen.

Die Zutat ist bisher in der EU nicht zu beziehen, weder aus anderen Mitgliedsstaaten noch durch Import aus Drittländern.

Die beantragte Zutat ist nicht in ausreichender Menge erhältlich.

Die beantragte Zutat ist aufgrund eines vorübergehenden Mangels nicht verfügbar.

Sonstige Gründe: \_\_\_\_\_

Diese Mangelsituation wird voraussichtlich bis \_\_\_\_\_ / \_\_\_\_\_ (Monat/Jahr) andauern.

Ein Ende der Mangelsituation ist nicht absehbar.

### Nachweis der Mangelsituation

Nachweise durch mindestens drei Lieferanten-Bestätigungen (Anlage Nr. \_\_\_\_\_) liegen bei.

Diese Lieferanten sind grundsätzlich daran interessiert mit der von mir benötigten Zutat als Erzeugnis aus ökologischem Landbau zu handeln. Aus den Schreiben der Lieferanten geht jedoch hervor, dass die Zutat als Erzeugnis aus ökologischem Landbau zurzeit nicht erhältlich ist.

Eventuelle sonstigen Nachweise, Belege (Anlage Nr. \_\_\_\_\_) liegen bei.

### Nachweis zur Gentechnikfreiheit

Auf Anfrage der zuständigen Behörde können folgende Nachweise vorgelegt werden, dass die beantragte Zutat oder andere konventionelle Zutaten, die gemäß Anhang IX der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 verwendet werden dürfen, ohne Verwendung gentechnisch veränderter Organismen (GVO) und/oder von auf deren Grundlage hergestellter Erzeugnisse hergestellt wurden:

Erklärung des Produzenten/Lieferanten liegt bei.

Qualifizierter Prüfbericht eines akkreditierten Prüflabors einer Probenuntersuchung liegt bei.

Sonstige Nachweise: \_\_\_\_\_

## Bestätigung des Antragstellers

Hiermit bestätige ich, dass die vorliegenden Angaben vollständig und richtig sind. Mir ist bewusst, dass falsche Angaben zum Widerruf der unternehmens-bezogenen Zulassung führen können.

Mir ist bekannt, dass nach einer ersten vorläufigen Zulassung von maximal 12 Monaten eine Verlängerung der Zulassung für mein Unternehmen höchstens dreimal um jeweils 12 Monate möglich ist.

Bei weiter andauernder Nichtverfügbarkeit aus biologischer Landwirtschaft ist keine Verlängerung der Zulassung mehr möglich. Die Verwendung kann dann nur noch erfolgen, wenn diese landwirtschaftliche Zutat durch einen positiv beschiedenen Antrag auf Aufnahme in die Liste des Anhangs IX der VO (EG) Nr. 889/2008 durch die Kommission aufgenommen wurde.

## Zustimmung

Zur Vereinfachung des Verfahrens bin ich mit der elektronischen Kommunikation einverstanden.

Ich möchte Zuschriften an die angegebene E-Mail-Adresse zugestellt bekommen.

Ich möchte Zuschriften postalisch an die angegebene Adresse bekommen.

## Datenschutzerklärung

### Allgemeine Informationen nach Artikel 13 DSGVO

Gemäß Art. 13 der Datenschutz-Grundverordnung möchten wir Sie informieren, dass die von Ihnen bekannt gegebenen personenbezogenen Daten (elektronisch) verarbeitet werden. Detaillierte Informationen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten, Ihren Rechten als betroffene Person einer Datenverarbeitung sowie zum Beschwerderecht bei der Datenschutzbehörde sind im Internet unter [www.noe.gv.at/datenschutz](http://www.noe.gv.at/datenschutz) abrufbar.

## Hinweise

Bitte laden Sie das ausgefüllte und wenn nötig unterschriebene Formular über das [Online-Formular „Allgemeines Anbringen“](#) hoch und wählen Sie die Dienststelle „Abteilung Veterinärangelegenheiten und Lebensmittelkontrolle“ aus!

Bitte laden Sie im Formular die erforderlichen Unterlagen hoch!

## Bestätigung des Lieferanten

Gemäß Artikel 29 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 ist es Aufgabe der zuständigen Behörde, die Verwendung einer Zutat landwirtschaftlichen Ursprungs zuzulassen, solange die Zutat noch nicht in den Anhang IX dieser Verordnung aufgenommen ist.

Voraussetzung ist der Nachweis durch den Verwender der Zutat, dass die Zutat in der EU nicht oder nicht in ausreichender Menge in ökologischer Qualität (konform Titel II der EG-BIO-VO) erzeugt wird oder aus einem Drittland gemäß Titel VI der EG-BIO-VO importiert werden kann.

**Diese Bestätigung dient als Anlage für den Antrag auf Zulassung der Verwendung einer Zutat landwirtschaftlichen Ursprungs gemäß Artikel 29 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008.**

Hiermit bestätigen wir dem Unternehmen \_\_\_\_\_

dass wir daran interessiert sind die Zutat \_\_\_\_\_

**in biologischer Qualität (konform der Verordnung (EG) Nr. 834/2007) zu vertreiben, jedoch nach unserer Marktkennntnis diese Zutat in biologischer Qualität nichtverfügbar ist.**

**Und zwar** (zutreffendes ist angekreuzt):

- ist die Zutat bisher in der EU nicht zu beziehen, weder aus anderen Mitgliedsstaaten noch durch Import aus Drittländern
- ist die Zutat aufgrund eines vorübergehenden Mangels **aktuell nicht verfügbar**.

Wir erwarten, dass die Zutat **voraussichtlich ab** \_\_\_\_\_ / \_\_\_\_\_ **(Monat/Jahr) wieder verfügbar sein wird.**

- ist ein Ende der Mangelsituation **momentan nicht absehbar**.

Sonstiges: \_\_\_\_\_

---

Ort

Datum

Firmenstempel und Unterschrift